

Anforderungen an dreistöckige Tiertransportfahrzeuge für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS (gültig ab 1.6.2016)

Präzisierung der Richtlinie „Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“ (im Folgenden RL) in der jeweils aktuellen Fassung für Transportfahrzeuge mit 3 Ladeböden. Folgende Punkte müssen eingehalten werden, sobald sich auch nur ein Labeltier auf dem gesamten Transportzug befindet:

1. Alle 3 Böden müssen in Transportstellung eine lichte Höhe von mindestens 100 cm aufweisen für den Transport von Mastschweinen. Sollen auch Sauen transportiert werden können, gilt eine lichte Höhe von 110 cm. Die lichte Höhe ist über den gesamten Boden zu gewähren, also auch unter Streben des jeweils darüber liegenden Bodens bzw. des Daches, unter Lampen und an der Decke gelagerten Trenngittern etc. (vgl. RL Art. 2.18 und 3.18). Auf Wunsch der Labelinhaber müssen Bereiche der Ladebodenfläche, die nicht über eine ausreichende Höhe verfügen so abgetrennt werden, dass die geladenen Tiere diese Bereiche nicht betreten können (vgl. Abbildung 1).
2. Halterungen für an der Decke gelagerte Trenngitter dürfen keine scharfen Kanten oder Verletzungsgefahren aufweisen, sofern sie von den Tieren erreicht werden können (vgl. RL Art. 2.7 und 3.2).
3. Als Ladebodenfläche wird der Raum bezeichnet, der durch die begehbare Bodenfläche (Ladebodenfläche nach RL Art. 2.16) und die im Anhang 1 der RL je nach Tierart vorgeschriebene lichte Höhe begrenzt wird. Teilflächen, welche nicht die erforderliche lichte Höhe aufweisen, werden nicht zur Ladebodenfläche gerechnet.
4. Die Aussenwände aller Ladeböden müssen für den Transport von Kleinvieh bis zu einer Höhe (gemessen in Transportstellung) von mindestens 60 cm geschlossen sein. Falls auch Grossvieh mit diesen Fahrzeugen transportiert werden soll, müssen auf dem entsprechenden Ladeboden die Fahrzeugwände bis zu einer Höhe von 150 cm geschlossen werden können (vgl. RL Art. 2.4 und 2.5).
5. Die Stufe zwischen fahrzeugeigener Rampe und oberer Kante Ladeboden darf eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten (wichtig beim Beladen des abgesenkten 3. Bodens). Falls Rampen in diesem Bereich zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass diese maximal 20° Neigung aufweisen und rutschfest sind. Ab 10° Neigung sind zudem Querleisten vorgeschrieben (vgl. RL Art. 2.13 und 3.9).
6. Falls es keine separaten Abschlussgatter für jeden Boden gibt, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich die Tiere beim Bewegen der Böden nicht zwischen Ladeboden und stehender Fahrzeugwand / Fahrzeugteilen einklemmen und verletzen können. Hier ist auf minimale Spalten zu achten. Die Spaltenweite darf maximal 18 mm betragen. Für Schafe und Jäger gelten analog die Masse wie für Spaltenböden im Stall. Allenfalls können technisch bedingte Spalten auch mit Gummiabdichtungen entschärft werden (vgl. RL Art. 2.7 und 3.8).
7. Die Fahrzeuge müssen auf jedem Ladeboden eine funktionierende Zwangslüftung aufweisen (vgl. RL Art. 2.12). (vgl. RL: Art. 2.12 und Anhang 3 Punkt 4.1.3)
8. Die Beladerampen sind mit einem bis zum Lastwagen reichenden, möglichst blickdichten Seitenschutz zu versehen, der eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und 100 cm für Grossvieh aufweisen muss (vgl. RL Art. 2.13, 2.14 und 2.15).
9. Schräge Flächen wie beispielsweise im Bereich der Rampen werden nicht als Ladebodenfläche akzeptiert und müssen durch Absperrgatter abgetrennt werden (vgl. Abbildung 1).
10. Dreistöckige Fahrzeuge, die beim Transporten mit Labeltieren eingesetzt werden, müssen vom Kontrolldienst STS vermessen werden und erhalten einen neuen Vermessungsausweis mit den entsprechenden Abzügen. Neu ergeben sich somit unterschiedliche Lademengen für Labeltiere (Cnf, IPS, Bio Suisse und Weidebeef) und für Transporte von Tieren die nur der Tierschutzverordnung unterstehen.

Ausnahmeregelung für 3-Stöckige Fahrzeuge bzw. Aufbauten, welche vor dem 1.6.2016 in Verkehr gesetzt wurden: Schräge Flächen oder solche, die die gesetzliche Höhe nicht erreichen, werden nicht zur Ladebodenfläche gezählt. Die Flächen müssen jedoch bei bestehenden Fahrzeugen nicht abgetrennt werden. Alle anderen Punkte der Präzisierung müssen auch bei bestehenden Fahrzeugen eingehalten werden.

Abbildung 1: Bereiche auf der Ladebodenfläche, die nicht über die erforderliche lichte Höhe verfügen (Punkt 1) oder schräge Flächen aufweisen (Punkt 9) dürfen für die Tiere nicht zugänglich sein und müssen abgesperrt werden. Hier ein Beispiel für Mastschweine (min. Höhe 1m):

